

Empfehlungen und Hinweise für Hegegemeinschaften im Freistaat Sachsen Anlage: Mustersatzung für Hegegemeinschaften

Die nachstehenden Empfehlungen und Hinweise für Hegegemeinschaften im Freistaat Sachsen zur Umsetzung des neuen sächsischen Jagdrechts und die sich anschließende, an die neue Rechtslage angepasste Mustersatzung für Hegegemeinschaften, wurden im Rahmen einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der obersten, oberen und unteren Jagdbehörde sowie des Landesjagdverbandes Sachsen e. V. und der Hegegemeinschaften erarbeitet. Dabei diente das Ergebnis einer von der obersten Jagdbehörde initiierten Abfrage zur Thematik „Hegegemeinschaften“ bei den unteren Jagdbehörden und Forstbezirken sowie den bisher im Freistaat Sachsen bestehenden Hegegemeinschaften als Arbeitsgrundlage.

1. Jagdrechtliche Grundlagen für Hegegemeinschaften

- Bundesjagdgesetz
 - ⇒ § 10a BJagdG – Bildung von Hegegemeinschaften
- Sächsisches Jagdgesetz
 - ⇒ § 12 SächsJagdG – Hegegemeinschaften
 - ⇒ § 21 SächsJagdG – Abschussplan und Abschusskontrolle
 - ⇒ § 34 SächsJagdG – Jagdbeiräte
 - ⇒ § 35 SächsJagdG – Rechtsverordnungen
- Sächsische Jagdverordnung
 - ⇒ § 2 SächsJagdVO – Abschussplan, Streckenliste, Streckenmeldung, Wildmonitoring
 - ⇒ § 9 SächsJagdVO – Hegegemeinschaften
- Verwaltungsvorschrift des SMUL über das Schalenwild (VwV Schalenwild)

2. Grundlagen zu Hegegemeinschaften

2.1 Rechtsform und Haftung

- Hegegemeinschaften sind ein freiwilliger Zusammenschluss privatrechtlicher Art (§ 10a Abs. 1 BJagdG).
- SCHUCK/WELP [Bundesjagdgesetz, Kommentar, 2010, § 10a Rn. 3] führen aus, dass Voraussetzung für die Bildung einer Hegegemeinschaft ein vertraglicher Zusammenschluss von mindestens zwei Jagdausübungsberechtigten miteinander verbundener Jagdbezirke ist.
- Hegegemeinschaften unterstehen keiner staatlichen oder kommunalen Aufsicht.
- **Rechtsform:** Auf die Hegegemeinschaft finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über den nicht rechtsfähigen Verein (nicht eingetragener Verein) Anwendung, sofern eine entsprechende Satzung vorliegt. Diese Rechtsform mit einer entsprechenden Satzung wird empfohlen.
 - ⇒ Sofern keine Rechtsformentscheidung getroffen bzw. keine Satzung aufgestellt wird, entsteht automatisch eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR). Somit wird auch beim nicht rechtsfähigen Verein eine Satzung benötigt.
 - ⇒ Die Rechtsprechung wendet auf den nicht rechtsfähigen Verein weitgehend das Recht des rechtsfähigen Vereins an, soweit dies nicht ausdrücklich auf die Rechtsfähigkeit abstellt. Insbesondere gelten die Vorschriften über Berufung und Bestellung der Organe (Vorstand, Mitgliederversammlung), über das Namensrecht, über die Vereinssatzung usw. entsprechend. [CREIFELDS, Rechtswörterbuch, 20. Auflage, 2011, S. 1274]
 - ⇒ Damit die Hegegemeinschaft die Aufgaben u. a. nach § 21 Abs. 2, 3 und 5 SächsJagdG wahrnehmen kann, wird empfohlen, das Bestehen der Hegege-

meinschaft schriftlich bei der unteren Jagdbehörde unter Beifügung der Satzung, der Namen der Mitglieder und der Angabe der Mitgliedsflächen anzuzeigen.

- **Haftung:** Die Mitglieder des nicht rechtsfähigen Vereins haften nicht akzessorisch für die Verbindlichkeiten des Vereins. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist i. d. R. darauf beschränkt, die Mitglieder nur hinsichtlich ihres Anteils am Vereinsvermögen zu verpflichten. Auch bei einer Inanspruchnahme des Vereins aus § 831 BGB (Haftung für den Verrichtungshelfen) haftet ausschließlich das Sondervermögen. [PALANDT/ELLENBERG, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 70. Auflage, 2011, § 54 Rn. 12]
 - ⇒ Die Haftung des Vorstandes kann gegenüber Dritten nicht in der Satzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt werden, da es sich um eine Regelung zu Lasten eines unbeteiligten Dritten handeln würde. Der Vorstand kann jedoch vom Verein die Befreiung von einer Verbindlichkeit verlangen, wenn der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist (vgl. § 31 a Abs. 2 BGB).
 - ⇒ Gegebenenfalls kann in die Satzung ein Passus aufgenommen werden, nach dem die Haftung auf das Vereinsvermögen beschränkt wird. Ebenso kann die Vertretungsmacht des Vorstandes beschränkt werden.

2.2 Mitgliedschaft

- Nach § 10a Abs. 1 BJagdG bilden die Jagdausübungsberechtigten die Hegegemeinschaft. Abweichend hiervon kann die Hegegemeinschaft Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte nach § 9 Abs. 2 SächsJagdVO aufnehmen.
 - ⇒ Dies erleichtert die zwischen den Beteiligten notwendigen Abstimmungen über die Ausübung der Jagd insbesondere auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken (Beispiele: lebensraumverbessernde Maßnahmen, Zeitpunkte der Wiesenmahd, Maisanbau).
 - ⇒ Den Grundeigentümern und Nutzern, auf deren Flächen die Jagd ausgeübt wird, sollte ein Stimmrecht in bestimmten Angelegenheiten zugebilligt werden.
- Die Einzelmitgliedschaft eines Jagdgenossen ist nur möglich, sofern die Jagdgenossenschaft (Vertretung durch den Jagdvorstand bzw. beauftragten Jagdgenossen) nicht bereits Mitglied der Hegegemeinschaft ist (siehe § 9 Abs. 2 Satz 2 SächsJagdVO).
- Der Beitritt von Jagdausübungsberechtigten zur Hegegemeinschaft ist freiwillig. Näheres ist in der Satzung zu regeln. Daten zur Lage und Größe des Jagdbezirkes sollten erhoben werden.
- Die Mitgliedschaft in der Hegegemeinschaft setzt keine Teilnahme am Gruppenabschussplan voraus.
- Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen der Hegegemeinschaft als Gäste ist möglich.
- Rechte und Pflichten aller Mitglieder der Hegegemeinschaft regeln sich nach der Satzung. Dabei können auch differenzierte Rechte und Pflichten für Jagdausübungsberechtigte und Grundeigentümer sowie Nutzer von Grundstücken bestimmt werden.
- Der Verein ist wegen der ihm zustehenden Autonomie bei Festlegung der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft grundsätzlich frei. Auch bei Erfüllung der satzungsmäßigen Voraussetzungen besteht i. d. R. keine Aufnahmepflicht; der Verein kann sich aber insoweit durch eine entsprechende Satzungsbestimmung binden. [PALANDT/ELLENBERG, a. a. O., § 25 Rn. 11]

2.3 Abgrenzung

- Zur Hegegemeinschaft gehören die Flächen der Jagdbezirke der jagdausübungsberechtigten Mitglieder. Die Größe liegt somit im Ermessen der Hegegemeinschaft; sie entscheidet über den Aufnahmeantrag eines Jagdausübungsberechtigten.
- **Mindestvorgabe:** Zusammenschluss mehrerer zusammenhängender Jagdbezirke (§ 10a Abs. 1 BJagdG)

- ⇒ Dabei müssen administrative Grenzen (z. B. Landkreise) grundsätzlich nicht beachtet werden (siehe auch § 33 Abs. 2 SächsJagdG). Allerdings ist es i. d. R. fachlich zweckmäßig, Hegegemeinschaften in den Grenzen eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt zu bilden. Zum einen ist das Landratsamt als untere Jagdbehörde für die Abschussplanung zuständig. Außerdem überschreiten Hegegemeinschaften eine praktikable Flächengröße, wenn eine Abstimmung und Zusammenarbeit unter den Mitgliedern auf Grund zu großer Entfernungen und der fehlenden örtlichen Verbundenheit nicht zu bewerkstelligen ist.
- ⇒ Ziel: jagdbezirksübergreifende Wildbewirtschaftung, größere Einheiten unter Einbeziehung einer Vielzahl von Jagdbezirken (Orientierung an den Wildlebensräumen); aber die Hegegemeinschaft sollte überschaubar bleiben.
- ⇒ Die Hegegemeinschaft teilt der unteren Jagdbehörde die Mitgliedsfläche mit, darauf aufbauend legt die untere Jagdbehörde den räumlichen Wirkungsbereich fest, für den die Hegegemeinschaft eine Empfehlung nach § 21 Abs. 3 SächsJagdG zum Abschussplan abgibt.
- Über die Abgabe der Abschussplanempfehlung hinaus erstreckt sich die Zuständigkeit der Hegegemeinschaft jedoch nur auf die Flächen der Jagdausübungsberechtigten, die Mitglieder in der Hegegemeinschaft sind.
- Eine Überschneidung der Flächen unterschiedlicher Hegegemeinschaften sollte unbedingt vermieden werden, zumal sich eine Hegegemeinschaft mit allen im Gebiet vorkommenden Wildarten befassen soll (§ 12 SächsJagdG).

2.4 Satzung

- Hegegemeinschaften die vor Inkrafttreten des „neuen“ Sächsischen Jagdgesetzes vom 08.06.2012 gebildet wurden, bestehen fort.
 - ⇒ Eine Anpassung der Satzung von bestehenden Hegegemeinschaften an neue Rechtsvorschriften ist zweckmäßig, da ansonsten die neuen gesetzlichen Regelungen ersetzend an die Stelle der nunmehr dem Gesetz zuwiderlaufenden Satzungsregeln treten. Eine zeitliche Vorgabe besteht hierfür nicht.
- Für die Einreichung eines Gruppenabschussplanes sind gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 SächsJagdVO Nachweise über die außergerichtliche Vertretung des privatrechtlichen Zusammenschlusses gegenüber der Jagdbehörde vorzulegen. Dies sind in der Regel die Bestimmungen der Satzung zur Vertretung des Vereins sowie geeignete Nachweise über die Wahl des Vorstandes.
- Sofern die Satzung keine andere Bestimmung enthält, ist zur Gültigkeit eines Beschlusses die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich (vgl. § 32 Satz 3 BGB).

2.5 Finanzierung

- Die Finanz- und Beitragsordnung (sowie Disziplinarordnung) kann von der Hegegemeinschaft im eigenen Ermessen gestaltet werden.
- Empfohlen wird die Erhebung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages (Regelung in Satzung) zur Abdeckung des laufenden Geschäftsbedarfs.
- Für die Hegegemeinschaft besteht grundsätzlich die Möglichkeit eine Vielzahl von Projekten über Mittel aus der Jagdabgabe zu finanzieren. Zuwendungsfähig sind insbesondere:
 - ⇒ Maßnahmen zum Schutz des Wildes sowie zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensgrundlagen des Wildes,
 - ⇒ Maßnahmen zur Bildung, Unterstützung und Weiterentwicklung von Hegegemeinschaften,
 - ⇒ Einrichtungen und Maßnahmen zur Fortbildung der Jäger,
 - ⇒ Veranstaltungen der jagdlichen Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Hegeschau).
- Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass die Hegegemeinschaften hierbei mit Partnern, wie wissenschaftlichen Einrichtungen, Planungsbüros o. ä. zusammenarbeiten und diese Antragsteller für die Projekte sind.

- offene Fragen: Können Hegegemeinschaften selbst Antragsteller sein und welche Voraussetzungen sind daran gebunden? Besteht seitens der Jagdverbände die Möglichkeit, Projekte von Hegegemeinschaften zu unterstützen (z. B. Hilfestellung bei der Antragstellung über die örtlichen Jagdverbände)?
- Administrative Belange der Hegegemeinschaft sind wie bisher nicht aus Mitteln der Jagdabgabe finanzierbar.
- Empfohlen wird, dass sich die Hegegemeinschaft vor Einreichung von Projekten mit der Bewilligungsstelle im Staatsbetrieb Sachsenforst (obere Jagdbehörde) in Verbindung setzt.
- Es ist zu klären, wie die Finanzierung der Verwaltungsgebühren des Gruppenabschussplanes innerhalb der Hegegemeinschaft erfolgt. (Gebühr für einen Gruppenabschussplan nach SächsKVZ ca. 40 – 110 EUR, Gebühr für einen Einzelabschussplan nach SächsKVZ ca. 40 – 160 EUR).

3. Aufgaben von Hegegemeinschaften

- Unter Beachtung der nachstehenden rechtlichen Vorgaben legt die Hegegemeinschaft in ihrer Satzung fest, welche Aufgaben sie wahrnimmt.

3.1 Aufgaben nach SächsJagdG

- § 12 SächsJagdG: „Eine Hegegemeinschaft soll sich mit allen im Gebiet vorkommenden Wildarten befassen, soweit eine jagdbezirksübergreifende Hege der Wildarten wildbiologisch und jagdfachlich sinnvoll ist.“
- § 21 Abs. 3 SächsJagdG: „Beteiligt sich ein Jagdausübungsberechtigter nicht am Gruppenabschussplan, gibt die Hegegemeinschaft, in deren räumlichen Wirkungsbereich der Jagdbezirk liegt eine Empfehlung zur Abschussplanung gegenüber der Jagdbehörde ab. Satz 1 gilt gegenüber der oberen Jagdbehörde für Verwaltungsjagdbezirke entsprechend.“
 - ⇒ Die Jagdbehörde sollte auf Anfrage der Hegegemeinschaft entsprechend aufbereitete Informationen über die gutachtliche Stellungnahme zum Zustand der Vegetation im Wald und zur Jagdstrecke für die Gemeinschaftlichen Jagdbezirke und Eigenjagdbezirke, für die sie eine Abschussplanempfehlung abgibt, zur Verfügung stellen (die Jagdbehörde braucht diese Daten ebenfalls für die Bewertung der Abschusspläne) – siehe Umweltinformationsgesetz (UIG) und § 29 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).
- Mitwirkung eines Vertreters der Hegegemeinschaften im Jagdbeirat der obersten Jagdbehörde sowie bei den unteren Jagdbehörden.

3.2 Aufgaben nach § 9 Abs. 1 SächsJagdVO

- In dieser Vorschrift werden nicht abschließend („insbesondere“) weitere 10 zweckmäßigerweise von einer Hegegemeinschaft wahrzunehmende Aufgaben benannt:
 1. Planung und Umsetzung von lebensraum- und äsungsverbessernden Maßnahmen
 - ⇒ Hierbei bietet sich eine Zusammenarbeit mit anerkannten Naturschutzvereinigungen an, um beispielsweise lebensraumverbessernde Maßnahmen in Planungsverfahren als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einzubringen.
 - ⇒ Zur besseren Umsetzung dieser Maßnahmen sollten Grundeigentümer und Nutzer daher Mitglied in der Hegegemeinschaft sein (§ 9 Abs. 2 SächsJagdVO).
 2. Abstimmung der Abschussplanentwürfe
 - ⇒ Diese regelt die Hegegemeinschaft intern (z. B. Erarbeitung eines Gesamtplanes und Aufteilung des Gruppenabschussplanes einschließlich Geschlecht und Altersklasse durch die Hegegemeinschaft oder durch Zusammenfassung der einzelnen Abschussplanvorschläge der Jagdbezirke).

- ⇒ Abgabe der Empfehlung zur Abschussplanung für Jagdbezirke im räumlichen Wirkungsbereich der Hegegemeinschaft (die sich nicht am Gruppenabschussplan beteiligen) gegenüber der unteren Jagdbehörde sowie Abgabe der Empfehlung gegenüber der oberen Jagdbehörde zum forstbezirksweise aufzustellenden Gruppenabschussplan in den Verwaltungsjagdbezirken (§ 21 Abs. 3 Sächs-JagdG).
 - ⇒ Zwischen allen am Abschuss innerhalb der Hegegemeinschaft Beteiligten (unabhängig von Gruppenabschussplan, Einzelplan, Jagdbezirk ohne Abschussplan) sollte eine regelmäßige Abstimmung und ein regelmäßiger Informationsaustausch erfolgen. (Beispielsweise sollte die Hegegemeinschaft regeln, dass eine Information über die Jagdstrecken von den nicht am Gruppenabschussplan beteiligten Mitgliedern an die Hegegemeinschaft erfolgt.)
 - ⇒ Die Hegegemeinschaft kann Regelungen zum Nachweis von Abschüssen treffen (z. B. körperlicher Nachweis).
3. Wildfütterungskonzeptionen
 - ⇒ Sind nur dort sinnvoll, wo regelmäßig jährlich wiederkehrend Notzeit herrscht.
 4. Beurteilung der Wildschadenssituation
 - ⇒ Eine Zusammenarbeit mit Jagdgenossenschaften und Flächennutzern zur Vermeidung von Wildschäden ist sinnvoll.
 5. Mitwirkung beim Wildmonitoring
 - ⇒ Unterstützung der Jagdausübungsberechtigten bei der systematischen Erfassung, Beobachtung und Überwachung bestimmter Wildarten gemäß § 3 Abs. 7 SächsJagdG.
 6. Erstellung von Hegeplänen für gefährdete Wildarten
 - ⇒ Die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen und Jagdverbänden wird empfohlen.
 7. Abstimmung des Einsatzes von Nachsuchegespannen
 - ⇒ Dazu sollten entsprechende Wildfolgevereinbarungen zwischen den Mitgliedern der Hegegemeinschaft abgeschlossen werden.
 8. Organisation jagdlicher Übungsschießen
 - ⇒ Die Zusammenarbeit mit Jagdverbänden wird empfohlen.
 9. Durchführung von Hegeschauen
 - ⇒ Diese sollten mit anderen Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit verbunden werden.
 - ⇒ Abstimmung mit Jagdverbänden, Jagdgenossenschaften und Forstbezirken wird empfohlen.
 10. Durchführung jagdbezirksübergreifender Jagden

3.3 Weitere Aufgaben

- Neben den rechtlich vorgegebenen Aufgaben können weitere Aufgaben durch die Hegegemeinschaften wahrgenommen werden; beispielsweise Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und zur Fortbildung der Mitglieder.

4. Gruppenabschussplanung

4.1 vorzulegende Nachweise der Hegegemeinschaft

- § 9 Abs. 3 SächsJagdVO: „Wird von der Hegegemeinschaft bei der Jagdbehörde ein Gruppenabschussplan eingereicht, sind geeignete Nachweise vorzulegen über
 1. die außergerichtliche Vertretung des privatrechtlichen Zusammenschlusses gegenüber der Jagdbehörde,
 2. die am Gruppenabschussplan teilnehmenden Jagdausübungsberechtigten einschließlich Lage und Größe der betroffenen Jagdbezirke,

3. das Verfahren der Aufstellung des Gruppenabschusses und Kontrolle seiner Erfüllung.“

4.2 Aufstellungsverfahren in der Hegegemeinschaft

- Es wird empfohlen, dass die am Gruppenabschussplan beteiligten Jagdausübungsberechtigten eine schriftliche Vereinbarung mit dem Vorstand der Hegegemeinschaft abschließen.
 - ⇒ Entspricht den geforderten Nachweisen nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 SächsJagdVO.
 - ⇒ In der Vereinbarung kann auch die Sanktionierung von Verstößen für den Zeitraum der Abschussplanperiode geregelt werden.
 - ⇒ Die Teilnahme am Gruppenabschussplan setzt die Mitgliedschaft des Jagdausübungsberechtigten in der Hegegemeinschaft voraus. Ein Austritt aus der Hegegemeinschaft ist für am Gruppenabschussplan teilnehmende Jagdausübungsrechte im Abschussplanzeitraum nicht möglich (§ 21 Abs. 2 Satz 3 SächsJagdG). Dies ist in der Satzung unter dem Punkt ‚Beendigung der Mitgliedschaft‘ zu berücksichtigen.
- In einer Hegegemeinschaft können zwar mehrere Gruppenabschusspläne je Wildart aufgestellt werden, Ziel ist aber die Erstellung eines Gruppenabschussplanes je Lebensraum und Wildart für die gemeinschaftlichen Jagdbezirke und die Eigenjagdbezirke.
- Der Gruppenabschussplan in den Verwaltungsjagdbezirken wird für jeden Forstbezirk im Benehmen mit der Hegegemeinschaft aufgestellt; eine Teilnahme am Gruppenabschussplan der Hegegemeinschaft ist nicht möglich (§ 21 Abs. 5 SächsJagdG).
- Gleichwohl können innerhalb der Hegegemeinschaft Vereinbarungen zum gegenseitigen Ausgleich von Streckenergebnissen zwischen den Gruppenabschussplänen getroffen werden. Sofern ein Austausch bei der Stückzahl zwischen dem Gruppenabschussplänen innerhalb der Hegegemeinschaft erfolgen soll, bedarf dies der vorherigen Bestätigung der Jagdbehörden (Genehmigung der Abschussplanänderungen).
- Festlegung eines Gruppenabschussplan-Verantwortlichen (Koordinator).
- Die Einreichung des Gruppenabschussplanes erfolgt durch den Vorstand als gesetzlichen Vertreter der Hegegemeinschaft. Bescheidempfänger ist die Hegegemeinschaft, vertreten durch den Vorstand.
- Bestätigung des Verfahrens durch Unterschrift des einzelnen teilnehmenden Jagdausübungsberechtigten und der Vorstände der teilnehmenden Jagdgenossenschaften.
- Die Gruppenabschussplanung erfolgt nur nach Wildart und Stückzahl (§ 21 Abs. 1 Satz 2 SächsJagdG).
- § 21 Abs. 2 Satz 3 BJagdG: „In gemeinschaftlichen Jagdbezirken ist der Abschussplan vom Jagdausübungsberechtigten im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand aufzustellen.“
- weitere Voraussetzung für Gruppenabschussplan: Die Eigentümer oder Nutznießer der Eigenjagdbezirke haben nachweislich ihr Einvernehmen zu den von den Jagdausübungsberechtigten geplanten anteiligen Abschusszahlen erteilt (§ 21 Abs. 2 Satz 1 SächsJagdG).

4.3 Bestätigung/Festsetzung durch die Jagdbehörde

- Der von der Hegegemeinschaft eingereichte Gruppenabschussplan wird von der unteren Jagdbehörde bestätigt oder festgesetzt.
- Fällt ein Gruppenabschussplan in die örtliche Zuständigkeit mehrerer Jagdbehörden, ist die Jagdbehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der Schwerpunkt der Angelegenheit liegt (§ 33 Abs. 2 SächsJagdG).
- Zu berücksichtigen seitens der Behörde sind die Grundlagen für die Bewertung der Abschusspläne gemäß Ziffer II Satz 1 und Satz 2 der VwV Schalenwild: „... Den eingereichten Planentwürfen der Jagdausübungsberechtigten und Hegegemeinschaften ist, soweit dies bei Anwendung der aufgeführten Kriterien ... möglich ist, Rechnung zu tragen.“

4.4 Vollzug in der Hegegemeinschaft

- Innerhalb der Hegegemeinschaft besteht großer Gestaltungsspielraum bei der Aufteilung der Abschüsse zwischen den Jagdbezirken.
- Ebenso besteht innerhalb der Hegegemeinschaft großer Gestaltungsspielraum bei der Steuerung der Erfüllung des Gruppenabschussplanes, z. B:
 - ⇒ Beim Gruppenabschussplan-Verantwortlichen (Kordinator) erfolgt unverzüglich die Streckenmeldung vom Jagdausübungsberechtigten. Dieser informiert die Teilnehmer regelmäßig über den Erfüllungsstand und ist Ansprechpartner gegenüber der Jagdbehörde.
- Auch im Rahmen eines Gruppenabschussplanes hat jeder teilnehmende Jagdausübungsberechtigte über erlegtes und verendetes Wild eine Streckenliste zu führen (muss zum Ende eines Monats aktuell vorliegen) und diese in Form einer Streckenmeldung zum 10. April an die Jagdbehörde zu melden (§ 2 Abs. 4 SächsJagdVO).
- Die Nutzung der Online-Anwendung (www.wildmonitoring.de) wird empfohlen; in dieser wird es ein spezielles Modul ‚Gruppenabschussplanung‘ geben.
- Ausnahmegenehmigungen zur Aufhebung der Schonzeit oder des Nachtjagdverbotes können auch beim Gruppenabschussplan nur durch den Jagdausübungsberechtigten bei der unteren Jagdbehörde gestellt werden.

5. Stellung und Handlungsrahmen des Staatsbetriebes Sachsenforst

- Die Forstbezirke und Schutzgebietsverwaltungen (Forstbezirke) arbeiten in den Hegegemeinschaften mit.
- Die Erstellung der Gruppenabschusspläne der Forstbezirke und der Vollzug erfolgen mit hoher Transparenz gegenüber den Hegegemeinschaften. Sie können z. B. nach Revieren oder populationsökologisch sinnvollen Gebietskulissen regional gegliedert sein. Diese regionalen Gliederungen des Gruppenabschussplanes haben keine Verbindlichkeit für den Vollzug, sie stellen eine Orientierung für den Forstbezirk dar.
- Der Vollzug wird entsprechend der rechtlichen Vorgaben erfasst und der Hegegemeinschaft nach Absprache mindestens einmal jährlich zur Kenntnis gegeben.
- Die Bestätigung der Gruppenabschusspläne der Forstbezirke durch die obere Jagdbehörde erfolgt im Benehmen mit den betroffenen Hegegemeinschaften (§ 21 Abs. 5 SächsJagdG). Das Benehmen stellen die Forstbezirke her und erklären dies in Verbindung mit der Vorlage der Gruppenabschussplanentwürfe bei der oberen Jagdbehörde zu deren Bestätigung.

Anlage: Mustersatzung für Hegegemeinschaften

**Mustersatzung¹ für Hegegemeinschaften
(nicht rechtsfähiger/ nicht eingetragener Verein)**

§ 1

Name und räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Die Hegegemeinschaft führt den Namen: „Hegegemeinschaft ...“
- (2) Sitz der Hegegemeinschaft ist ...
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Jagdjahr.
- (4) Auf die Hegegemeinschaft finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über den nichtrechtsfähigen Verein Anwendung, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Hegegemeinschaft

- (1) Zweck der Hegegemeinschaft ist es, in ihrem räumlichen Wirkungsbereich eine großräumig abgestimmte wildbiologisch und jagdfachlich sinnvolle Hege und Bejagung aller/ bestimmter Wildarten² zu gewährleisten.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben³ verwirklicht:
Aufgaben nach § 9 Abs. 1 SächsJagdVO; siehe auch Nr. 3.2, 3.3 der Empfehlungen und Hinweise für Hegegemeinschaften
- (3) Sämtliche Aufgaben, die in dieser Satzung nicht einem bestimmten Organ ausdrücklich zugewiesen sind, obliegen der Hegegemeinschaftsversammlung.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Hegegemeinschaft können gemäß § 10a Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes die Jagd ausübungsberechtigten sein. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung unter Vorlage der Daten zur Größe und Lage des Jagdbezirkes erworben.⁴
- (2) Daneben können Grundstückseigentümer und Nutzer von Grundstücken, ausgenommen Grundstücke in befriedeten Bezirken gemäß § 9 Abs. 2 SächsJagdVO ebenfalls Mitglieder der Hegegemeinschaft sein. Sofern die Jagdgenossenschaft Mitglied der Hegegemeinschaft ist, werden die Jagdgenossen durch den Jagdvorstand oder durch einen von ihm beauftragten Jagdgenossen vertreten.⁵ Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie wird durch schriftliche Beitrittserklärung unter Vorlage geeigneter Eigentums- bzw. Nutzungsnachweise⁶ erworben.⁷
- (3) Jedes Mitglied kann sich vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Ein bevollmächtigter Vertreter kann nur ein Mitglied der Hegegemeinschaft vertreten.
- (4) Jedes Mitglied erhält einen Abdruck der Hegegemeinschaftssatzung und erkennt diese uneingeschränkt an.

¹Das vorliegende Muster beinhaltet lediglich die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine Vereinsatzung. Weitergehende Regelungen sind nicht ausgeschlossen, dürfen den Mindeststandards aber nicht widersprechen.

² Hierbei ist eine Schwerpunktsetzung auf bestimmte Wildarten möglich; diese sind zu benennen.

³ Die Aufzählung des § 9 Abs. 1 SächsJagdVO ist weder abschließend, noch müssen sämtliche Punkte übernommen werden. Die Hegegemeinschaft hat sich bei der Auswahl u. a. an ihrer Leistungsfähigkeit zu orientieren.

⁴ Hier ist es auch möglich, eine Entscheidungsbefugnis des Vorstandes über die Aufnahme von Mitgliedern zu regeln.

⁵ D. h., neben der Jagdgenossenschaft kann der einzelne Jagdgenosse nicht Mitglied der Hegegemeinschaft sein; vgl. § 9 Abs. 2 Satz 2 SächsJagdVO.

⁶ z. B. Grundbuchauszug, Pachtvertrag

⁷ s. o. (Fußnote 4)

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
1. Tod,
 2. Austritt,
 3. Verlust des Jagdausübungsrechts oder der Rechtsstellung als Grundstückseigentümer oder Nutzer eines Grundstücks,
 4. Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Jagdjahres möglich, soweit diese Satzung keine abweichende Regelung trifft. Er muss schriftlich bis zum 31. Dezember gegenüber dem Hegegemeinschaftsvorstand erklärt werden.
- (3) Der Austritt eines am Gruppenabschussplan beteiligten Mitglieds ist entgegen Abs. 2 nur zum Ende einer Abschussplanperiode zulässig. Er muss schriftlich bis spätestens vier Wochen vor Ablauf der Abschussplanperiode gegenüber dem Hegegemeinschaftsvorstand erklärt werden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Hegegemeinschaftsversammlung. Ausschlussgründe sind schwere oder wiederholte Verstöße gegen jagd- und waffenrechtliche Vorschriften oder gegen die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit, soweit sie von einem ordentlichen deutschen Gericht zu einer rechtskräftigen Aburteilung oder zum Entzug bzw. zur Versagung des Jagdscheines geführt haben sowie schwere oder laufende Verstöße gegen die Hegegemeinschaftssatzung. Die Ausschlussgründe sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- (5) Mit Eintritt der Jagdgenossenschaft in die Hegegemeinschaft endet die Mitgliedschaft der betroffenen Grundeigentümer zum Ende eines Jagdjahres.⁸

§ 5 Organe der Hegegemeinschaft

Organe der Hegegemeinschaft sind:

1. der Hegegemeinschaftsvorstand,
2. die Hegegemeinschaftsversammlung.

§ 6 Hegegemeinschaftsvorstand

- (1) Der Hegegemeinschaftsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied⁹. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen für die Dauer von drei Jahren¹⁰ gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Hegegemeinschaftsvorstand ist geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er führt die laufenden Geschäfte der Hegegemeinschaft und vollzieht die Beschlüsse der Hegegemeinschaftsversammlung.
- (4) Die Hegegemeinschaft wird stets durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands nach Abs. 1 gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (5) Der Vorstand kann mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben ein Mitglied der Hegegemeinschaft bevollmächtigen.
- (6) Bei Vorliegen wichtiger Gründe können die Mitglieder der Hegegemeinschaft den Hegegemeinschaftsvorstand oder ein einzelnes seiner Mitglieder abwählen. Wichtige Gründe liegen insbesondere bei groben Verstößen gegen die Satzung vor.

⁸ Folge des § 9 Abs. 2 Satz 2 SächsJagdVO

⁹ Die Aufnahme weiterer Vorstandmitglieder ist möglich; es wird empfohlen den Gruppenabschussplanverantwortlichen in den Vorstand aufzunehmen.

¹⁰ Anderer Zeitraum ist möglich; Orientierung an mindestens einer Abschussplanperiode wird empfohlen.

§ 7

Aufgaben des Hegegemeinschaftsvorstandes

Der Hegegemeinschaftsvorstand hat in Erfüllung der Aufgaben der Hegegemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen anzuregen, aufeinander abzustimmen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung eines Verzeichnisses der Mitglieder der Hegegemeinschaft und der beteiligten Jagdbezirke,
2. Mitteilung der Gründung und der Mitgliedsfläche sowie deren Veränderungen an die untere Jagdbehörde,
3. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Hegegemeinschaftsversammlung,
4. Koordinierung der Abschussplanentwürfe,
5. Übermittlung von Empfehlungen der Hegegemeinschaft zur Abschussplanung in ihrem räumlichen Wirkungsbereich gegenüber der Jagdbehörde gemäß § 21 Abs. 3 Sächs-JagdG,
6. Übermittlung der von der Hegegemeinschaft getroffenen Entscheidung zur Erteilung des Benehmens in Fällen des § 21 Abs. 5 SächsJagdG,
7. Pflege von Kontakten zu benachbarten Hegegemeinschaften insbesondere zu Fragen des Wildbestandes und der Abschussplanerfüllung,
8. Zusammenarbeit mit den örtlichen Jagdverbänden,
9. Beratung und Unterstützung der Mitglieder der Hegegemeinschaft in jagdfachlichen Angelegenheiten,
10. Beantragung von Fördermitteln.

§ 8

Hegegemeinschaftsversammlung

(1) Der Hegegemeinschaftsversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben¹¹:

1. Wahl des Hegegemeinschaftsvorstandes,
2. Beschlussfassung über die Aufstellung eines Gruppenabschussplanes zur Einreichung bei der zuständigen Jagdbehörde und dessen Aufteilung auf die einzelnen Jagdbezirke,
3. Beschlussfassung über das System der Steuerung und der Kontrolle der Abschussplanerfüllung bezüglich des Gruppenabschussplans sowie der möglichen Einzelabschusspläne¹²,
4. Beschlussfassung über die Empfehlungen zur Abschussplanung in ihrem räumlichen Wirkungsbereich gegenüber der zuständigen Jagdbehörde,
5. Beschlussfassung über die Erteilung des Benehmens zu den Gruppenabschussplänen der Verwaltungsjagdbezirke,
6. Beschlussfassung über Empfehlungen gemeinsamer Hegemaßnahmen,
7. Beschlussfassung über die Beauftragung des Vorstandes mit der Beantragung von Fördermitteln,
8. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
9. Beschlussfassung über Änderungen der Hegegemeinschaftssatzung und über sonstige Angelegenheiten,
10. Beschlussfassung über Maßnahmen des Wildmonitorings und der Wildfütterungskonzeption,
11. Beschlussfassung über Regelungen zum Einsatz von Nachsuchegespannen.

(2) Die Hegegemeinschaftsversammlung kann den Vorstand mittels Beschlussfassung bevollmächtigen im Einzelfall oder generell einzelne Aufgaben in eigener Zuständigkeit zu erfüllen.

(3) Eine ordentliche Hegegemeinschaftsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(4) Der Hegegemeinschaftsvorstand beruft die Hegegemeinschaftsversammlung unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich oder elektronisch ein.

¹¹ Die folgende Aufzählung ist nicht abschließend und kann auch ergänzt werden. Auch die Verteilung der Aufgaben kann anders geregelt werden.

¹² § 9 Abs. 3 SächsJagdVO

(5) Der Hegegemeinschaftsvorstand hat eine außerordentliche Hegegemeinschaftsversammlung dann einzuberufen, wenn dies von mehr als einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

(6) Zu Versammlungen der Hegegemeinschaften können vom Hegegemeinschaftsvorstand außer den Mitgliedern insbesondere

1. die Inhaber von Eigenjagdbezirken im räumlichen Wirkungsbereich, soweit sie das Jagdrecht nicht selbst ausüben,
 2. die zuständigen unteren Jagdbehörden,
 3. die Vorsitzenden der örtlichen Jagdverbände,
 4. weitere Jäger
- eingeladen werden.

(6) Den geladenen Behörden, Verbänden und Personen ist Gelegenheit zu geben, sich zu Themen der Tagesordnung zu äußern.

(7) Die von Jagdbezirksinhabern angestellten Forstbediensteten, Berufsjäger, bestätigten Jagdaufseher sowie Dauerjagderlaubnisscheininhaber können als ständige Gäste an den Versammlungen der Hegegemeinschaft ohne Stimmrecht teilnehmen.

(8) Stimm- und wahlberechtigt sind allein die Mitglieder¹³.

(9) Die Hegegemeinschaftsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(10) Beschlüsse bedürfen sowohl der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als auch der einfachen Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Jagdbezirksfläche. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

(11) Zu Änderungen der Hegegemeinschaftssatzung, zur Auflösung der Hegegemeinschaft und zur Abwahl des Hegegemeinschaftsvorstandes oder einzelner seiner Mitglieder ist eine Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(12) Die Beschlüsse der Hegegemeinschaftsversammlung werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, in offener Abstimmung per Handzeichen gefasst. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet hierüber die Hegegemeinschaftsversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

(13) Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen und über Grundstücksinanspruchnahmen sind für ein Mitglied nur verbindlich, wenn dieses Mitglied dem Beschluss zugestimmt hat.

(14) Über die Versammlung der Hegegemeinschaft ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnissen eine Niederschrift zu fertigen. Zu diesem Zweck bestellt der Hegegemeinschaftsvorsitzende einen Schriftführer.

(15) Die Niederschrift ist vom Hegegemeinschaftsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Hegegemeinschaftsbeitrag¹⁴

(1) Die Mitglieder der Hegegemeinschaft sind verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung, die jährlich durch die Hegegemeinschaftsversammlung beschlossen wird. Die Verpflichtung zur Beitragsleistung beginnt für ein eintretendes Mitglied mit dem Beginn des Jagdjahres, wenn der Beitritt bis zum ... erfolgt und mit dem ..., wenn der Beitritt nach dem ... erfolgt.

(2) Im Einzelfall kann es erforderlich sein, dass die Hegegemeinschaft einen größeren Finanzbedarf decken muss (z. B. Finanzierung eines größeren Projektes oder größerer Aufgaben). In diesem Fall kann die Hegegemeinschaftsversammlung die Erhebung eines Sonderbeitrages von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu fassen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied zu erbringen hat, darf 25 % des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrags nicht übersteigen.

¹³ Eine Differenzierung zwischen Jagdausübungsberechtigten, Jagdgenossen und Grundstückseigentümern/ -nutzern ist möglich; siehe Nr. 2.2 der Empfehlungen und Hinweise für Hegegemeinschaften.

¹⁴ Ist kein „MUSS“ sondern nur eine Empfehlung, um den möglichen Finanzbedarf der Hegegemeinschaft zu decken. Dies zieht Regelungserfordernis zur Kassenprüfung nach sich.

(3) Fällige Beitragsforderungen werden durch die Hegegemeinschaft außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das betroffene Mitglied zu tragen.

§ 10

Pflichten der jagdausübungsberechtigten Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Hegegemeinschaften haben den Hegegemeinschaftsvorstand bei der Wahrnehmung seiner Funktion zu unterstützen und auf Anfrage oder periodisch Auskunft über den Stand der Abschussplanerfüllung zu erteilen. Außergewöhnliche Vorkommnisse sollen ihm unverzüglich mitgeteilt werden.

(2) ...¹⁵

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hegegemeinschaftssatzung tritt am Tage der Beschlussfassung hierüber in Kraft.

¹⁵ Weitere Pflichten können festgelegt werden.